

# Promotionsordnung (Satzung) der Medizinischen Fakultät der Universität zu Lübeck

vom 01.07.1996 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 328),  
zuletzt geändert durch Satzung vom 16. September 2004 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 669 ff.)

## Inhaltsübersicht:

### **Erster Teil: Promotion**

- § 1 Akademischer Grad
- § 2 Ehrenpromotion
- § 3 Annahme und Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden

### **Zweiter Teil: Organisation**

- § 4 Promotionsausschuss
- § 5 Prüfungsausschüsse

### **Dritter Teil: Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren**

- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

### **Vierter Teil: Promotionsverfahren**

#### **1. Abschnitt: Antrags- und Zulassungsverfahren**

- § 8 Zulassungsantrag
- § 9 Zulassungsentscheidung

#### **2. Abschnitt: Begutachtung der Dissertation**

- § 10 Dissertation
- § 11 Beurteilung durch die Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r)
- § 12 Auslage der Dissertation
- § 13 Überarbeitung der Dissertation
- § 14 Annahme oder Ablehnung der Promotion
- § 15 Entscheidung durch den Promotionsausschuss

#### **3. Abschnitt: Mündliche Prüfung**

- § 16 Kolloquium
- § 17 Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 18 Bewertung und Bestehen der mündlichen Prüfung

#### **4. Abschnitt: Abschlussverfahren**

- § 19 Bestehen der Promotion und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 20 Vervielfältigung der Dissertation
- § 21 Vollzug der Promotion

#### **5. Abschnitt: Wiederholungsmöglichkeit**

- § 22 Wiederholung der mündlichen Prüfung

### **Fünfter Teil: Unwirksamkeit der Promotion**

- § 23 Ungültigerklärung
- § 24 Widerruf der Promotion

### **Sechster Teil: Übergangsbestimmungen**

- § 25 Übergangsbestimmungen

## **Erster Teil: Promotion**

### **§ 1 Akademischer Grad**

(1) Die Medizinische Fakultät der Universität zu Lübeck verleiht die akademischen Grade einer Doktorin oder eines Doktors der Medizin (Dr. med., doctor medicinae), einer Doktorin oder eines Doktors der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (Dr. med. dent., doctor medicinae dentariae) sowie einer Doktorin oder eines Doktors der Humanbiologie (Dr. rer. hum. biol., doctor rerum humanae biologiae).

(2) Der akademische Grad wird aufgrund der besonderen Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit verliehen, die durch eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), die gegebenenfalls hieraus resultierenden Publikationen und eine mündliche Prüfung nachgewiesen wurde.

### **§ 2 Ehrenpromotion**

(1) Die Medizinische Fakultät kann als seltene Auszeichnung den Grad und die Würde einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber (Dr. h.c.) für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder persönliche Verdienste um die von der Medizinischen Fakultät vertretenen Wissenschaften verleihen.

(2) Der Fakultätskonvent berät über die Verleihung auf Antrag eines Drittels der Professorinnen und Professoren der Medizinischen Fakultät. Der Antrag ist schriftlich und mit einer Begründung an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Vor der Beschlussfassung im Fakultätskonvent ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss der Medizinischen Fakultät, den Doktorgrad ehrenhalber zu verleihen, bedarf einer Mehrheit von 4/5 der hierfür stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätskonvents.

(3) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer Urkunde, in der die Verdienste der Promovendin oder des Promovenden hervorzuheben sind, vollzogen.

(4) Jede Ehrenpromotion wird der Ministerin oder dem Minister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein durch Übersenden einer Abschrift der Urkunde angezeigt.

(5) Ein ehrenhalber verliehener Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorgelegen haben oder sich die oder der Geehrte der Auszeichnung nicht würdig erwiesen hat. Der Fakultätskonvent berät über die Entziehung auf Antrag eines Drittels der Professorinnen und Professoren der Medizinischen Fakultät. Die Absätze 2 und 4 werden entsprechend angewendet. Im Falle der Entziehung des Doktorgrades ist die nach Absatz 3 überreichte Urkunde zurückzugeben.

### **§ 3 Annahme und Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden**

(1) Doktorandinnen und Doktoranden können nur angenommen und betreut werden von

- a) Professorinnen oder Professoren,
- b) Privatdozentinnen oder Privatdozenten,

- c) Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten, die Mitglieder der Medizinischen Fakultät sind
- d) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
- e) Stipendiatinnen und Stipendiaten des Emmy Noether-Programms der DFG.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt berät die Promovierenden sowie deren Betreuerinnen oder Betreuer in Fragen zum Promotionsverfahren. Weitere Hinweise zum Ablauf des Promotionsverfahrens und die formalen Anforderungen an Aufbau und Gestaltung der Dissertation sind dem im Zentralen Prüfungsamt erhältlichen Merkblatt für Doktorandinnen und Doktoranden zu entnehmen.

(3) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand begründet keinen Anspruch auf spätere Zulassung zum Promotionsverfahren.

(4) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist eine schriftliche Vereinbarung, die von der Betreuerin oder dem Betreuer und der Doktorandin oder dem Doktorand zu unterzeichnen ist, an das Zentrale Prüfungsamt der Universität zu Lübeck zu geben. Die Vereinbarung muss das geplante Thema und die geplante Dauer der Dissertation enthalten.

(5) Über den vorzeitigen Abbruch bzw. die Fertigstellung der Arbeit ist eine Kontrollmeldung, gegebenenfalls mit kurzer Begründung, an das Zentrale Prüfungsamt der Universität zu Lübeck zu geben.

(6) Die Rücknahme der Vereinbarung nach Absatz 4 ist von beiden Seiten jederzeit möglich.

(7) Der Zeitrahmen für die Promotion soll 24 Monate betragen und 3 Jahre nicht überschreiten.

## **Zweiter Teil: Organisation**

### **§ 4 Promotionsausschuss**

(1) Der Promotionsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern der Medizinischen Fakultät:

1. sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei promovierten Mitgliedern aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das sich im klinischen Abschnitt befinden muss.

Drei der dem Promotionsausschuss angehörenden Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sollen klinische Fächer, drei medizinisch-theoretische Fächer vertreten. Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 3 gehört dem Promotionsausschuss nur mit beratender Stimme an. Die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätskonvent gewählt.

(2) Den Vorsitz und die Geschäfte des Promotionsausschusses führt eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender, die oder der vom Promotionsausschuss gewählt wird. Bei der Geschäftsführung bedient sie oder er sich des Zentralen Prüfungsamtes der Universität zu Lübeck. Der Promotionsausschuss wählt ebenfalls eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Promotionsausschuss führt die Promotionsverfahren durch und erfüllt die ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben. Er sorgt insbesondere dafür, dass die Bestimmungen dieser

Satzung eingehalten und das Verfahren innerhalb angemessener Frist abgewickelt wird. Die oder der Vorsitzende berichtet der Dekanin oder dem Dekan über die Entwicklung der Promotionsverfahren. Die Dekanin oder der Dekan kann an allen Sitzungen des Promotionsausschusses teilnehmen.

## **§ 5 Prüfungsausschüsse**

(1) Der Promotionsausschuss bestellt für jedes durchzuführende Promotionsverfahren einen Prüfungsausschuss, der aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstattern besteht. Die Berichterstatterinnen oder Berichterstattern sollen nicht demselben Institut oder derselben Klinik angehören. Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse können nur Habilitierte bestellt werden. Die oder der Vorsitzende und mindestens eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter müssen Mitglieder der Medizinischen Fakultät der Universität zu Lübeck sein; eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter kann einer anderen Fakultät oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören.

(2) Zur Begutachtung der Dissertation kann der Promotionsausschuss eine weitere Berichterstatterin oder einen weiteren Berichterstatter bestellen, die oder der auch zum Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt werden kann.

(3) Die Betreuerin oder der Betreuer soll zur Erstberichterstatterin oder zum Erstberichterstatter bestellt werden.

## **Dritter Teil: Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren**

### **§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) ein Hochschulstudium an einer Universität, Fachhochschule oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes abgeschlossen und eine Dissertation angefertigt hat,
- b) mindestens zwei Semester Medizin an der Universität zu Lübeck studiert hat,
- c) an einem von einer Institution der Universität zu Lübeck oder einer anderen Hochschule angebotenen, in der Regel einsemestrigen Promotions- oder Doktoranden-Kolleg teilgenommen hat. Hierüber ist eine Bescheinigung vorzulegen.
- d) nicht wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurde,
- e) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt,
- f) nicht die Voraussetzungen der Betreuung gemäß §§ 1896 ff. BGB erfüllt,
- g) nicht an einer anderen deutschen Hochschule ein Promotionsverfahren für den angestrebten Doktorgrad endgültig nicht bestanden hat und
- h) nicht bereits berechtigt ist, den angestrebten Doktorgrad zu führen.

(2) Ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes wird anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an einer Hochschule innerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Die Bewerberin oder der Bewerber hat der oder dem

Vorsitzenden des Promotionsausschusses die für eine Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Von der Voraussetzung nach Absatz 1 lit. b kann der Promotionsausschuss Befreiung erteilen, sofern dadurch nicht die Interessen der Medizinischen Fakultät beeinträchtigt werden.

## **§ 7**

### **Besondere Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zur Promotion zur oder zum Dr. med. und zur oder zum Dr. med. dent. setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber die ärztliche bzw. zahnärztliche Prüfung bestanden hat. Im Ausland abgelegte Prüfungen werden anerkannt, wenn sie der deutschen ärztlichen Prüfung gleichwertig sind.

(2) Zur Promotion zur oder zum Dr. rer. hum. biol. kann nur zugelassen werden, wer das Studium gem. § 6 Absatz 1 lit. a in einem Fach, dessen Anwendung medizinnah ist, mit einer Staatsprüfung, dem Diplom oder einem Master (M. A. oder M. Sc.) abgeschlossen hat. Weiterhin ist erforderlich, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Abschlussprüfung oder die Staatsprüfung mindestens mit gutem Erfolg bestanden hat.

(3) Absolventinnen oder Absolventen von Diplom- oder Masterstudiengängen an Universitäten, Fachhochschulen oder gleichgestellten Hochschulen müssen folgende besondere Zulassungsvoraussetzungen erfüllen:

- a) Die Bewerberinnen oder Bewerber müssen ein detailliertes Gutachten einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers des Fachbereichs, an dem sie oder er ihren bzw. seinen Abschluss erworben hat, vorlegen, in dem die besondere Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers zur Promotion dargelegt wird.
- b) Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung ist in einem Prüfungsverfahren vor einer Prüfungskommission zu erbringen, die aus drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern besteht. Die Prüfungskommission wird durch den Promotionsausschuss eingesetzt.
- c) Die Prüfungskommission beurteilt anhand der Studienunterlagen, die von der Bewerberin oder dem Bewerber vorzulegen sind, ihre bzw. seine wissenschaftliche Qualifikation. Die Prüfungskommission kann der Bewerberin oder dem Bewerber den Besuch von Lehrveranstaltungen der Universität zu Lübeck und das Einbringen von Leistungsnachweisen auferlegen, um die unterschiedliche Ausbildung einer Bewerberin oder eines Bewerbers im Vergleich zu Studierenden gem. § 7 Absatz 1 zu berücksichtigen. Die Auflagen sind so zu gestalten, dass sie innerhalb der beiden auf die Antragstellung folgenden Semester erbracht werden können. Sie sind innerhalb von 18 Monaten zu erbringen.
- d) Die Prüfungskommission führt ein Prüfungsgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber. Dieses soll spätestens drei Monate nach Antragstellung bzw. im Falle von Auflagen nach Absatz 3 lit. c) spätestens drei Monate nach Erfüllung der Auflagen stattfinden.
- e) Das Prüfungsgespräch kann alle Gebiete des gem. § 6 Absatz 1 lit. a) absolvierten Studium zum Gegenstand haben. Es soll eine Stunde nicht überschreiten. Das Prüfungsgespräch soll geeignet sein, die wissenschaftliche Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers nachzuweisen.
- f) Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung ist erbracht, wenn mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission das Prüfungsgespräch mit „bestanden“ bewerten. Die

Abstimmung erfolgt nicht öffentlich. Das Ergebnis des Prüfungsgesprächs ist der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitzuteilen. Über die Ablehnung des Zulassungsantrages ist der Bewerberin oder dem Bewerber ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

- g) Das Prüfungsgespräch kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers einmal wiederholt werden. Das Prüfungsgespräch kann frühestens 6 Wochen und muss spätestens 6 Monate nach dem Bescheid gem. § 7 Absatz 3 lit. f) wiederholt werden.

## **Vierter Teil: Promotionsverfahren**

### **1. Abschnitt: Antrags- und Zulassungsverfahren**

#### **§ 8 Zulassungsantrag**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist unter Angabe des angestrebten akademischen Grades an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. a) acht Exemplare der Dissertation, die in der Regel in deutscher Sprache abgefasst und im Format DIN A4 druckfertig niedergelegt sind  
  
und  
  
b) zwei Exemplare der Dissertation auf CD-ROM (pdf-Format) mit den zugehörigen Metadaten für die elektronische Verbreitung der Dissertation durch die Zentrale Hochschulbibliothek Lübeck und die Deutsche Bibliothek Frankfurt a. M. und Leipzig. Der CD-ROM ist eine Einverständniserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten in Zusammenhang mit der elektronischen Verbreitung der Dissertation durch diese Einrichtungen beizufügen.
2. eine Zusammenfassung der Arbeit,
3. eine Aufstellung der aus der Dissertation resultierenden Publikation, Vorträge, Poster, Patente und anderen Veröffentlichungen unter Beifügung von jeweils 8 Sonderdrucken,
4. ein Lebenslauf, der insbesondere über Bildung und Studiengang Aufschluss gibt und mit einem Lichtbild (Passbild) zu versehen ist,
5. eine Immatrikulations- oder Exmatrikulationsbescheinigung der Hochschule gemäß § 6 Absatz 1 lit. a,
6. ein polizeiliches Führungszeugnis,
7. das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der ärztlichen Prüfung, der Diplomprüfung, der Masterprüfung (M. A oder M. Sc.), der Staatsprüfung oder der Fachhochschulprüfung,
8. der Nachweis eines mindestens zweisemestrigen Studiums an der Universität zu Lübeck,
9. die Angabe, unter wessen Betreuung und in welchem Institut oder in welcher Klinik die Dissertation angefertigt wurde,

10. die Versicherung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er die Dissertation ohne fremde Hilfe angefertigt und keine anderen als die in der Arbeit genannten personellen, technischen und sachlichen Hilfen oder Hilfsmittel benutzt hat,
11. in den Fällen, in denen die Dissertation unter Verwendung von Krankengeschichten oder Patientenbefunden angefertigt worden ist, eine schriftliche Erklärung, aus der hervorgeht, dass die zuständige ärztliche oder wissenschaftliche Leiterin oder der zuständige ärztliche oder wissenschaftliche Leiter damit einverstanden ist, dass die Abhandlung als Dissertation eingereicht wird, soweit die Arbeit nicht von ihr oder ihm selbst betreut wird,
12. soweit Forschungsvorhaben am Menschen durchgeführt wurden: eine Erklärung über die der Betreuerin oder dem Betreuer von einer Ethikkommission genehmigten Untersuchungen unter Angabe des Aktenzeichens und des Datums der Genehmigungsschreiben im Anhang der Arbeit,
13. soweit Tierversuche durchgeführt wurden: eine Erklärung über die der Betreuerin oder dem Betreuer von dem zuständigen Ministerium oder Amt genehmigten Tierversuche unter Angabe des Aktenzeichens und des Datums des Genehmigungsschreibens im Anhang der Arbeit,
14. die Versicherung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht vorher oder gleichzeitig andernorts einen Zulassungsantrag gestellt oder die Dissertation vorgelegt hat,
15. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits einem anderen Promotionsverfahren unterzogen hat,
16. die Angabe einer Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, über die die Bewerberin oder der Bewerber bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens zu erreichen ist. Einen Wechsel der Anschrift hat die Bewerberin oder der Bewerber der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
17. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob er oder sie der Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern bei der mündlichen Prüfung widerspricht.

(2) Auf begründeten Antrag können abweichend von Absatz 1 Ziffer 1 lit. a) auch Dissertationen in englischer Sprache zugelassen werden. In diesem Fall ist pro Exemplar eine ausführliche Zusammenfassung der Arbeit im Umfang von 4 DIN A4-Seiten, gegliedert in die wesentlichen Kapitel der Dissertation, in deutscher Sprache zusätzlich mit einzureichen.

## **§ 9**

### **Zulassungsentscheidung**

- (1) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt. Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Zulassungsantrag unvollständig ist und die Bewerberin oder der Bewerber eine ihr oder ihm zur Vervollständigung des Antrags gesetzte angemessene Frist ungenutzt verstreichen lässt.
- (3) Über die Ablehnung des Zulassungsantrages ist der Bewerberin oder dem Bewerber ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.
- (4) Die Bewerberin oder der Bewerber kann den Zulassungsantrag zurückziehen, solange die Dissertation nicht abgelehnt worden ist oder die mündliche Prüfung noch nicht begonnen hat. Wird der Zulassungsantrag zurückgenommen, nachdem die Begutachtung der Dissertation begonnen hat, verbleibt ein Exemplar bei der Fakultät.

(5) Wird dem Zulassungsantrag stattgegeben, so bestellt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden den Prüfungsausschuss. Dabei ist die Erstberichterstatlerin oder der Erstberichterstatter zu benennen. Die Zulassungsentscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen.

(6) Wird der Bewerberin oder dem Bewerber zur Vervollständigung des Antrags eine Frist gesetzt, so kann der Promotionsausschuss auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden den Prüfungsausschuss bestellen, wobei die Erstberichterstatlerin oder der Erstberichterstatter zu benennen ist. Die Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber mit der Fristsetzung mitzuteilen.

## **Zweiter Abschnitt: Begutachtung der Dissertation**

### **§ 10 Dissertation**

Die Dissertation muss die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu klarer Darstellung ihrer Ergebnisse individuell nachweisen und einen eigenen neuen wissenschaftlichen Beitrag zum Gesamtgebiet der Medizin liefern. Gemeinschaftsdissertationen sind ausgeschlossen. Entsteht eine Dissertation innerhalb einer Arbeitsgruppe, muss die wissenschaftlich eigenständige, klar abgrenzbare Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers erkennbar sein; die Beteiligten der Arbeitsgruppe müssen angegeben werden.

### **§ 11 Beurteilung durch die Berichterstatlerinnen oder Berichterstatter**

(1) Die Berichterstatlerinnen oder Berichterstatter begutachten die Dissertation und schlagen der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses deren Annahme oder Ablehnung vor. Die Begutachtung erfolgt ohne Kenntnis des anderen Gutachtens. Sie ist in der Regel von jeder Berichterstatlerin oder jedem Berichterstatter innerhalb von vier Wochen abzuschließen. Eine Überschreitung der regelmäßigen Bearbeitungszeit hat die Berichterstatlerin oder der Berichterstatter vor dem Promotionsausschuss zu begründen.

(2) Für die Bewertung einer zur Annahme vorgeschlagenen Dissertation sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistung kann die Note um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, wobei die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen sind.

(3) Die Bewertung der Dissertation mit den Noten 1,0 und 1,3 setzt die Veröffentlichung der wesentlichen Ergebnisse in hochrangigen und fachbezogenen anerkannten Publikationsmedien voraus; für die übrigen Noten ist eine Veröffentlichung anzustreben. Die Doktorandin oder der Doktorand soll als Erst- oder Zweitautor erscheinen.

### **§ 12 Auslage der Dissertation**

(1) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt den Mitgliedern des Promotionsausschusses, die nicht Berichterstatterinnen oder Berichterstatter sind, den habilitierten Mitgliedern sowie den promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Medizinischen Fakultät Gelegenheit, in die Dissertation und die Gutachten der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter Einsicht zu nehmen. Die Auslagefrist beträgt drei Wochen; sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die nach Absatz 1 zur Einsicht Berechtigten können innerhalb der Auslagefrist bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich begründeten Einspruch gegen die Annahme oder Bewertung der Dissertation einlegen oder deren Verbesserung verlangen.

### **§ 13 Überarbeitung der Dissertation**

(1) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt die Dissertation unter der Auflage, bestimmte Ergänzungen oder Veränderungen vorzunehmen zurück, wenn mindestens eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter sie als annahmefähig aber noch der Überarbeitung bedürftig bezeichnet. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein anderes nach § 12 zur Einsicht berechtigtes Mitglied der Medizinischen Fakultät die Überarbeitung der Dissertation verlangt und sich mindestens eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter dem Verlangen anschließt.

(2) Eine nach Überarbeitung vorgelegte Dissertation ist nach den §§ 11 und 12 zu behandeln. Die Überarbeitung kann nur zweimal verlangt werden.

(3) Die Wiedervorlage der Dissertation muss innerhalb eines Jahres nach Rückgabe erfolgen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in begründeten Fällen die Frist auf Antrag verlängern.

### **§ 14 Annahme oder Ablehnung der Dissertation**

(1) Der Promotionsausschuss nimmt die Dissertation an, wenn

1. beide Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Dissertation zur Annahme vorgeschlagen haben,
2. gegen die Annahme nicht frist- und formgerecht Einspruch eingelegt wurde und
3. gegen die Bewertung der Dissertation kein Einspruch erhoben wurde.

Die Dissertation wird mit einem Prädikat bewertet, das sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungsvorschläge ergibt. Dabei wird der Mittelwert gerundet (kaufmännische Rundung). Es entspricht ein Mittelwert

bis 1,5	magna cum laude	(sehr gut bestanden)
über 1,5 bis 2,5	cum laude	(gut bestanden)
über 2,5	rite	(bestanden)

Ist der Mittelwert besser als 1,3, so verleiht der Promotionsausschuss das Prädikat summa cum laude (mit Auszeichnung bestanden), wenn eine weitere Berichterstatterin oder ein weiterer Berichterstatter, die oder der nicht der Universität zu Lübeck angehört, diese Bewertung bestätigt und der Fakultätskonvent mit 4/5 seiner anwesenden Mitglieder zugestimmt hat.

(2) Der Promotionsausschuss lehnt die Dissertation ab, wenn beide Berichterstellerinnen oder Berichtersteller die Ablehnung vorgeschlagen haben oder die Frist zur Wiedervorlage gem. § 13 Absatz 3 versäumt wird.

(3) Die Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

## **§ 15**

### **Entscheidung durch den Promotionsausschuss**

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation, wenn

1. die Berichterstellerinnen oder Berichtersteller hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung der Dissertation nicht übereinstimmen,
2. ein Einspruch gegen die Annahme der Dissertation eingegangen ist oder
3. ein Einspruch gegen die Bewertung der Dissertation erhoben wurde.

(2) Anstelle der Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation kann sie der Promotionsausschusses zur Verbesserung zurückgeben. § 13 Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung

(3) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten des Zentralen Prüfungsamtes der Universität zu Lübeck.

(4) Die Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

### **Dritter Abschnitt: Mündliche Prüfung**

## **§ 16**

### **Kolloquium**

(1) Die mündliche Prüfung wird in deutscher Sprache als Kolloquium abgenommen. Darin soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er selbstständig wissenschaftlich argumentieren kann. Das wissenschaftliche Prüfungsgespräch geht von der Dissertation aus und erstreckt sich über das weitere Fachgebiet, dem die Dissertation zugehört.

(2) Auf Antrag kann die mündliche Prüfung bei Bewerberinnen oder Bewerbern deren Muttersprache nicht deutsch ist, auf englisch abgenommen werden.

## **§ 17**

### **Durchführung der mündlichen Prüfung**

(1) Sofern dem Zulassungsantrag gemäß § 8 stattgegeben worden ist, findet die mündliche Prüfung innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Annahme der Dissertation zu einem Termin statt, den die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt. Der Termin wird durch Aushang in der Medizinischen Fakultät bekannt gegeben. Sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer 17 widersprochen hat, enthält die Bekanntmachung

auch den Hinweis, dass Doktorandinnen oder Doktoranden, die einen Zulassungsantrag gestellt haben, als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen sind.

(2) Der Bewerberin oder dem Bewerber wird die Ladung zur mündlichen Prüfung spätestens drei Wochen vor dem Termin unter der letzten nach § 8 Absatz 1 Ziffer 16, Absatz 3 angegebenen Anschrift zugestellt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor dem Prüfungsausschuss unter der Leitung seiner oder seines Vorsitzenden statt. Die habilitierten Mitglieder der Medizinischen Fakultät dürfen während der Prüfung anwesend sein. Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) Das Kolloquium dauert für jede Bewerberin und jeden Bewerber maximal 60 Minuten. Zu Beginn hat die Bewerberin oder der Bewerber die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation vorzustellen, wobei die dafür verwendete Redezeit 10 Minuten nicht überschreiten soll. Während der anschließenden Diskussion mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Fragen der anwesenden habilitierten Mitglieder der Medizinischen Fakultät in einem Umfang von insgesamt etwa 10 Minuten zulassen.

(5) Beginn, Beendigung, Verlauf und Gegenstand der mündlichen Prüfung sind zu protokollieren.

## **§ 18**

### **Bewertung und Bestehen der mündlichen Prüfung**

(1) Der Prüfungsausschuss berät im Anschluss an die Prüfung über die Bewertung der mündlichen Leistung. Bei der Beratung sind Zuhörer nicht zugelassen.

(2) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses gibt eine Einzelbewertung der mündlichen Prüfungsleistung ab, die zu Protokoll genommen wird. Für die Bewertung gilt § 11 Absatz 2 entsprechend.

(3) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn keine der Einzelbewertungen schlechter als 4,0 ist. Die Gesamtbewertung der mündlichen Prüfung entspricht dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn ihr die Bewerberin oder der Bewerber nach ordnungsgemäßer Ladung ohne ausreichende Entschuldigung fernbleibt.

### **Vierter Abschnitt: Abschlussverfahren**

## **§ 19**

### **Bestehen der Promotion und Bekanntgabe des Ergebnisses**

(1) Die Promotion ist bestanden, wenn die mündliche Prüfung bestanden ist. Sobald die Gesamtbewertung der mündlichen Prüfung feststeht, ermittelt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote für die Promotion.

(2) Die Gesamtnote für die Promotion ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen für die Dissertation und die mündliche Prüfung. Dabei ist die Note für die Dissertation mit 2/3 und die Note für die mündliche Prüfung mit 1/3 zu gewichten. Der Mittelwert wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Basierend auf der Gesamtnote der Promotion werden folgende Prädikate vergeben:

summa cum laude (mit Auszeichnung bestanden)

wenn die Dissertation mit summa cum laude bewertet worden und die Gesamtnote nicht schlechter als 1,2 ist;

magna cum laude (sehr gut bestanden)  
bei einer Gesamtnote von nicht schlechter als 1,5;

cum laude (gut bestanden)  
bei einer Gesamtnote von nicht schlechter als 2,5 ist;

rite (bestanden)  
bei einer Gesamtnote von über 2,5.

(3) Der Prüfungsausschuss kann das Bestehen der Promotion mit der Auflage verbinden, formale Änderungen der Dissertation für die Drucklegung vorzunehmen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt das festgestellte Ergebnis im Anschluss an die mündliche Prüfung der Bewerberin oder dem Bewerber sowie der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit. Im Falle des Nichtbestehens der Promotion erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der auch über die Wiederholungsmöglichkeiten Auskunft gibt.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber kann frühestens eine Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses Einblick in die Prüfungsunterlagen nehmen.

## **§ 20 Vervielfältigung der Dissertation**

(1) Wurde die Zustimmung zur elektronischen Veröffentlichung der Dissertation erteilt (§ 8 Absatz 1 Ziffer 1 lit. b), ist damit die Verpflichtung zur Abgabe vervielfältigter Exemplare erfüllt. In allen anderen Fällen gelten die Absätze 2 bis 4.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Bestehen der Promotion hat die Bewerberin oder der Bewerber 25 Exemplare ihrer oder seiner Dissertation gedruckt oder fotomechanisch vervielfältigt bei der Universität zu Lübeck abzuliefern. Die im Format DIN A 5 zu erstellenden Exemplare sind mit einem Titelblatt und mit einem Lebenslauf - auf der letzten Seite - zu versehen.

(3) Es können auch fünf Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit dem Original und 25 weiteren Kopien in Form von Microfiches oder auf CD-ROM (§ 8 Absatz 1 Ziffer 1 lit. b) abgeliefert werden; in diesem Fall überlässt die Doktorandin oder der Doktorand der Universität zu Lübeck das Recht, weitere Kopien in Form von Microfiches oder elektronischen Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verarbeiten.

(4) Erscheint die als Dissertation vorgelegte Arbeit unter Nennung des Namens der Doktorandin oder des Doktoranden vollständig oder in ihren wesentlichen Teilen in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift, so genügt die Ablieferung von sechs Sonderdrucken. Entsprechendes gilt, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung der Dissertation über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird. Die Sonderdrucke sind mit einem Titelblatt und mit einem Lebenslauf - auf der letzten Seite - zu versehen. In diesem Fall ist durch die Betreuerin oder den Betreuer (§ 3 Absatz 1 lit. a) – c)) schriftlich die inhaltliche Übereinstimmung von Dissertation und Publikation zu bestätigen.

(5) Sofern der Prüfungsausschuss das Bestehen der Promotion mit Auflagen gemäß § 19 Absatz 3 verbunden hat, bedarf die Vervielfältigung der Zustimmung. Diese erteilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Anhörung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(6) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Frist des Absatzes 2, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Frist auf schriftlich begründeten Antrag in Ausnahmefällen um insgesamt bis zu zwei Jahre verlängern. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Ablauf der Frist zu stellen.

## **§ 21 Vollzug der Promotion**

(1) Nach Erfüllung aller Verpflichtungen der Bewerberin oder des Bewerbers wird die Promotion durch Überreichen einer Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades einer Doktorin oder eines Doktors vollzogen. In der Urkunde ist das Prädikat der Dissertation, die Gesamtnote und das entsprechende Prädikat aufzuführen. Als Datum der Promotion gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät ausgefertigt. Die Aushändigung der Urkunde kann in feierlicher Form erfolgen.

(3) Die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades wird erst mit Aushändigung oder Zusendung der Urkunde erworben.

## **Fünfter Abschnitt: Wiederholungsmöglichkeit**

### **§ 22 Wiederholung der mündlichen Prüfung**

(1) Mit der Ablehnung der Dissertation ist das Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden. Eine wiederholte Vorlage der Dissertation ist auch nach Überarbeitung nicht zulässig.

(2) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal, jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten und nicht später als ein Jahr nach Nichtbestehen der mündlichen Prüfung, wiederholt werden. Nach Ablauf der Jahresfrist ist das Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden.

## **Fünfter Teil: Unwirksamkeit der Promotion**

### **§ 23 Ungültigerklärung**

Der Promotionsausschuss kann die Promotionsleistung für ungültig erklären, wenn sich vor Aushändigung der Urkunde herausgestellt hat, dass die Bewerberin oder der Bewerber sich einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber zu vertreten hat, wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich angenommen worden sind. Hierzu bedarf es des Beschlusses von 4/5 der Mitglieder des Fakultätskonvents.

### **§ 24 Widerruf der Promotion**

(1) Der Promotionsausschuss kann die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors widerrufen, wenn sich nach Aushändigung der Urkunde herausstellt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben worden ist. Der Widerruf bedarf eines Beschlusses von 4/5 der Mitglieder des Fakultätskonvents.

(2) Ist die Verleihung des Doktorgrades widerrufen, so sind alle ausgehändigten Urkunden zurückzugeben.

## **Sechster Teil: Übergangsbestimmungen**

### **§ 25 Übergangsbestimmungen**

(1) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung sind alle neu vereinbarten Promotionsverfahren schriftlich bei dem Zentralen Prüfungsamt der Universität zu Lübeck anzuzeigen (§ 3 Absatz 4).

(2) Die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung mündlich vereinbarten Promotionsverfahren sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens schriftlich bei dem Zentralen Prüfungsamt anzuzeigen (§ 3 Abs. 4)

(3) Für bis zum Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gestellte Zulassungsanträge (§ 8) gilt die Promotionsordnung in ihrer bisherigen Fassung fort.

### **§ 26 Inkrafttreten**

**Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist ausschließlich der amtliche, im Nachrichtenblatt veröffentlichte Text.**